

Absender (Name, Anschrift)

Finanzamt  
(Anschrift)

Ort, Datum

**Name des Steuerzahlers:<sup>1</sup>**

**Steuernummer und Steuer-Idnr.:**

-----

**Einspruch<sup>2</sup> gegen den Bescheid über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag ..... (Jahr) vom ....  
(konkretes Datum des Steuerbescheides)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich (legen wir) Einspruch gegen den Bescheid über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom .... (Datum) ein. Ich beantrage (wir beantragen) im Weiteren das Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 Abgabenordnung.

**Begründung:<sup>3</sup>**

In meinem (in unserem) zu versteuernden Einkommen sind Renteneinkünfte enthalten, die bereits in der Einzahlungsphase besteuert wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu entschieden, dass Renteneinkünfte, soweit diese aus bereits versteuerten Einkommen stammen, in der Rentenphase nicht noch einmal besteuert werden dürfen (Urteil vom 6. März 2002, 2 BvL 17/99). Die geltende Besteuerung der Rente wird dem nicht gerecht, da es in meinen (unserem) Fall zu einer Zweifachbesteuerung kommt. Ich verweise (wir verweisen) dabei auf die laufenden Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 1143/21 und 2 BvR 1140/21). Mit diesen Verfassungsbeschwerden soll geklärt werden, ob die vom Bundesfinanzhof in den Urteilen vom 19. Mai 2021 (X R 20/19 und X R 33/19) aufgestellte Rechenformel zur Doppelbesteuerung von Renten die Senioren in ihren Grundrechten verletzt. Zudem ist beim Finanzgericht des Saarlandes ein weiteres Gerichtsverfahren unter dem Aktenzeichen 3 K 1072/20 anhängig.

Bis zur Klärung der offenen Rechtsfragen beantrage ich, mein Verfahren ruhen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift bzw. bei zusammenveranlagten Ehepaaren Unterschriften)

---

<sup>1</sup> Bei zusammenveranlagten Ehepaaren beide Namen angeben. Es müssen dann auch beide Partner unterschreiben.

<sup>2</sup> Ein Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides schriftlich beim Finanzamt eingelegt werden. Das ist kostenfrei. Der Einspruch kann nur eingelegt werden, wenn man bereits eine Rente erhält, die besteuert wird.

<sup>3</sup> Seit dem Jahr 2005 unterliegen Renten einer stärkeren Besteuerung. Dies allein führt jedoch noch nicht zu einer sogenannten Doppelbesteuerung. Der Fall einer Zweifachbesteuerung liegt vor, wenn Einzahlungen in die Rentenversicherung aus bereits versteuertem Einkommen eingezahlt wurden und die Rente bei Auszahlung erneut besteuert wird, beispielsweise freiwillig höhere Rentenversicherungsbeiträge eingezahlt wurden oder bei Freiberuflern und ehemaligen Selbstständigen, die keinen steuerfreien Arbeitgeberanteil erhielten.